

# Markgräfler-Hochrhein-Turngau

## EHRUNGSORDNUNG

### Vorwort

#### Abschnitt 1 Individualehrungen

- § 1 Ehrungen
- § 2 Ehrungsgrundsätze
- § 3 Trainernadel
- § 4 Urkundentext und Logo
- § 5 Gauehrennadel
- § 6 Urkundentext und Logo
- § 7 Diamantene Gauehrennadel
- § 8 Urkundentext und Logo
- § 9 Antrag

#### Abschnitt 2 Ehrungsausschuss

- § 10 Ehrungsausschuss
- § 11 Weitere Aufgaben
- § 12 Erfassung

#### Abschnitt 3 Erinnerungsgaben

- § 13 Friedrich-Ludwig-Jahn-Münze
- § 14 MHTG-Fensterbild
- § 15 Anregung und Entscheidung

#### Abschnitt 4 Ehrung durch übergeordnete Verbände

- § 16 Hinweis für Ehrungen

#### Abschnitt 5 Sportlerehrungen

- § 17 Grundlegendes
- § 18 Meldung und Frist
- § 19 Gabe
- § 20 Ehrungsveranstaltung

#### Abschnitt 6 Vereinsjubiläen

- § 21 Jubiläumsgaben
- § 22 Urkunde und Grußwort

#### Abschnitt 7 Gedenken Verstorbener

- § 23 Grundsätzliches
- § 24 Fahnenbegleitung, Totenwache und persönlicher Nachruf
- § 25 Gebinde, Nachruf in Zeitung
- § 26 Nachruf in Gauinfo und BTZ, Beileidsschreiben

#### Abschnitt 8 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- § 27 Inkrafttreten

### Vorwort

- (1) Diese Ehrungsordnung stellt Richtlinien für die Ehrung von Individualpersonen auf, die sich in vorbildlicher und herauszuhebender Weise um das Turnen und die Turnbewegung verdient gemacht haben. Sie sind jedoch nicht schematisch anzuwenden. Jede Vergabe einer Ehrung ist individuell zu prüfen.
- (2) Die Jubiläumsgaben sollen einhergehen mit einer Würdigung des Vereins anlässlich einer dafür geeigneten jubiläumsbezogenen Veranstaltung.
- (3) Die Sportlerehrungen sollen besondere sportliche Erfolge würdigen und einen Anreiz darstellen, den MHTG als Bindeglied zwischen seinen Vereinen und den übergeordneten Verbänden (BTB und DTB) wahrzunehmen.
- (4) Die Richtlinien anlässlich der Todesfälle stellen im Besonderen nur eine unverbindliche Handhabe dar. Der Vorstandschaft bleibt es daher überlassen, die Ehrungsordnung nur auszugswise ohne den Abschnitt 7 (Gedenken Verstorbener) bekannt zu geben
- (5) Mit den nachfolgenden Regelungen werden keine klagbaren Ansprüche gegen den MHTG begründet.

## Abschnitt 1 Individualehrungen

### § 1 Ehrungen

- (1) Der MHTG vergibt folgende Ehrungen:

1. Trainernadel
2. Gauehrennadel
3. Diamantene Gauehrennadel

an Mitarbeiter des Turngaues oder natürliche Mitglieder in den Mitgliedsvereinen, die sich um das Turnen und die Turnbewegung in vorbildlicher Weise verdient gemacht haben.

- (1) Ausnahmsweise kann die Gauehrennadel auch Förderern des Turnens verliehen werden, die nicht Mitglied im MHTG oder eines seiner Mitgliedsvereine sind.

### § 2 Ehrungsgrundsätze

- (1) Die Ehrungen nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 und 2 setzen eine zum Zeitpunkt der Antragstellung erfolgte Vereinsehrung voraus. Dies gilt nicht für die Ehrung von Mitarbeitern des Turngaues auf Antrag eines Mitglieds der Erweiterten Vorstandschaft des MHTG.
- (2) Seit der letzten Ehrung im Turnverband müssen in der Regel fünf Jahre vergangen und weitere ehrungswürdige Tätigkeiten erbracht worden sein.<sup>1</sup>
- (3) Eine Ehrung von mehr als fünf Personen nach dieser Ehrungsordnung auf derselben Stufe und in einer Veranstaltung ist zu vermeiden.

---

<sup>1</sup> Absatz 2 geändert durch Beschluss der Erw. Vorstandschaft vom 19.11.2015

(4) Der Zeitpunkt der vorgesehenen Ehrung soll vom Verein angegeben werden. Sie sollte in einem würdigen Rahmen stattfinden. Die Ehrung wird vorgenommen durch ein Mitglied der Erweiterten Vorstandschaft.

(5) Ehrungen sind höchstens bis drei Jahre nach Beendigung der Amtszeit möglich.

### § 3 Trainernadel

(1) Die Trainernadel wird vergeben für eine mindestens zehnjährige Tätigkeit als Trainer / Übungsleiter in einer Turnsportart.

(2) Übungsleiter ist, wer mit der verantwortlichen Leitung einer selbstständigen Trainingseinheit betraut ist<sup>2</sup>.

### § 4 Urkundentext und Logo

(1) Die Urkunde trägt folgenden Text: *Der Markgräfler-Hochrhein-Turngau e.V. verleiht – Name – für – Anzahl – Jahre verantwortungsvolles Wirken als Trainer/in im – Verein – die Trainernadel.*

(2) Die Urkunde wird mit Datum und Ort der Verleihung versehen und unterschrieben vom/von der Ersten Vorsitzenden sowie dem zuständigen Vorsitzenden Leistung/Breite.

(3) Die Nadel stellt einen stilisierten Turner gemäß Anlage dar.

### § 5 Gauehrennadel

(1) Die Gauehrennadel wird für verdienstvolles Wirken<sup>3</sup> in einem dem Turnen dienenden Amt (sogenannte Funktionärstätigkeit) des MHTG oder einem seiner Mitgliedsvereine vergeben. Die zu ehrende Person soll in der Regel mindestens dreißig Jahre alt sein und die Tätigkeit mindestens zehn Jahre im Verein bzw. fünf Jahre beim MHTG ausgeübt haben.

(2) Ausnahmsweise kann die Gauehrennadel auch anderen Personen verliehen werden, nämlich:

a) Sportlern für außerordentliche und langjährige konstante Erfolge und vorbildhafte Einstellung für und zum MHTG oder eines seiner Mitgliedsvereine;

b) Personen, bei denen Übungsleiter- und Funktionärstätigkeit nacheinander ausgeübt werden und zusammen mindestens 10 Jahre erreichen, auch wenn jede Tätigkeit für sich nicht für eine Ehrung nach § 2 Nr. 1 oder 2 ausreichen würde.

c) anderen Förderern des Turnens, die nicht Mitglied im MHTG oder eines seiner Mitgliedsvereine sind.

### § 6 Urkundentext und Logo

(1) Die Urkunde trägt folgenden Text: *Der Markgräfler-Hochrhein-Turngau e.V. verleiht – Name – in Würdigung und Anerkennung der großen, langjährigen Verdienste im – Verein – die Gauehrennadel.*

(2) Die Urkunde wird mit Datum und Ort der Verleihung versehen und unterschrieben vom Ersten Vorsitzenden sowie dem/r Geschäftsführenden Vorsitzenden.

(3) Die Gauehrennadel wird aus dem Wappen des MHTG mit Kranz gebildet.

### § 7 Diamantene Gauehrennadel

(1) Die Diamantene Gauehrennadel wird für außerordentlich langjährige ehrenamtliche Tätigkeit im Verein oder darüber hinaus vergeben für besonders vorbildliches Wirken um die Förderung des Turnens.

(2) Zusätzliche Voraussetzung ist, dass dem Empfänger die Goldene Verdienstplakette des Badischen Turnerbunds verliehen wurde.

### § 8 Urkundentext und Logo

(1) Die Urkunde trägt folgenden Text: *Der Markgräfler-Hochrhein-Turngau e.V. verleiht – Name – in Würdigung und Anerkennung seines/ihrer besonderen vorbildlichen und ehrenamtlichen Wirkens um die Förderung des Turnens im – Verein – die Diamantene Gauehrennadel.*

(2) Die Urkunde wird mit Datum und Ort der Verleihung versehen und unterschrieben vom Ersten Vorsitzenden sowie dem/r Geschäftsführenden Vorsitzenden.

(3) Die Gauehrennadel wird aus dem Wappen des MHTG mit Kranz und Stein gebildet.

### § 9 Antrag

(1) Der Antrag auf eine Ehrung nach diesem Abschnitt kann gestellt werden von jedem Mitglied der Erweiterten Vorstandschaft und den Mitgliedsvereinen. Ausgenommen ist die Ehrung von Personen gemäß § 5 (2) c); in diesem Fall kann ein Antrag nur von einem Mitglied der Erweiterten Vorstandschaft gestellt werden.

(2) Die Kosten gemäß besonderem Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands des MHTG sind mit der Antragstellung, die spätestens zwei Monate vor der geplanten Ehrung erfolgen muss, zu entrichten. Im Falle der Ablehnung werden die Kosten bis auf eine Bearbeitungsgebühr von € 5,00 erstattet.

(3) Im Falle der Ablehnung sind die Gründe dem Antragssteller mitzuteilen.

(4) Die Antragsstellung erfolgt in Textform auf dem MHTG-Vordruck. Er ist von mindestens zwei Vereinsvertretern, darunter dem Vorsitzenden oder Stellvertreter zu legitimieren. Die Verdienste der zu ehrenden Person sind ausführlich und konkret zu beschreiben.

(5) Der Antrag ist zu richten an den Geschäftsführenden Vorstand über die Geschäftsstelle des MHTG.

## Abschnitt 2 Ehrungsausschuss

### § 10 Ehrungsausschuss<sup>4</sup>

(1) Der Geschäftsführende Vorstand setzt einen Ehrungsausschuss ein. Er besteht aus:

a) dem/der Vorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

b) 4 Beisitzern

<sup>2</sup> Der Erwerb einer Übungsleiterlizenz ist nicht Voraussetzung für die Vergabe. Im Antrag sollen Angaben dazu gemacht werden, ob Weiterbildungen besucht wurden.

<sup>3</sup> Eine nur beratende Tätigkeit (zum Beispiel als funktionsloser Beisitzer) ist in der Regel nicht als ausreichende Tätigkeit anzusehen.

<sup>4</sup> Geändert durch Beschluss der Erw. Vorstandschaft vom 19.11.2015 in Abs. 1 lit. a, Abs 2 und 3; Abs. 2a wurde eingefügt.

(2) Die Beisitzer werden von der Erweiterten Vorstandschaft gewählt. Die gewählten Mitglieder gehören dem Ehrungsausschuss an, solange sie durch die Erweiterte Vorstandschaft nicht abberufen werden oder auf eigenen Wunsch ausscheiden.

(2a) Der Ehrungsausschuss wählt aus seinen Reihen eine/n Vorsitzende/n.

(3) Der Ehrungsausschuss entscheidet über die Ehrungen nach Abschnitt 1. Der/Die Ausschussvorsitzende erhält hierzu nach Eingang auf der Geschäftsstelle die Anträge, die umgehend an die weiteren Ausschussmitglieder weitergeleitet werden. Über die Anträge wird in der Regel in einer Sitzung entschieden, bei Einstimmigkeit kann auch im Email-Umlauf oder ähnlich beschlossen werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist vom Vorsitzenden festzustellen. Der Geschäftsführende Vorstand ist über die Entscheidung spätestens in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Dem Ehrungsausschuss werden die Anträge zu Verbandsehrungen entsprechend Absatz 3 zur Entscheidung über die Stellungnahme des MHTG zum Ehrungsantrag vorgelegt.

(5) Dem Ehrungsausschuss bleibt vorbehalten, zweifelhafte Anträge zur Entscheidung auf den Geschäftsführenden Vorstand zu übertragen, der sodann endgültig entscheidet.

(6) Der Ehrungsausschuss hat kein eigenes Antragsrecht.

#### **§ 11 Weitere Aufgabe**

Der Ehrungsausschuss überprüft in regelmäßigen, mindestens jährlichen Abständen die Mitarbeiterkartei des MHTG und regt in geeigneten Fällen die Stellung von Ehrungsanträgen beim Geschäftsführenden Vorstand an.

#### **§ 12 Erfassung**

(1) Die Geschäftsstelle führt eine Mitarbeiterkartei, aus der sich mindestens ergeben:

- Beginn der Amtszeit und jeweiliges Amt
- Turnerischer Werdegang (in Verein, Turngau, Verband u.Ä.)
- Ausscheiden aus dem Amt
- Ehrungen

(2) Die Kartei ist mindestens einmal jährlich zu überarbeiten, in aller Regel nach dem jährlich stattfindenden Gauturntag.

### **Abschnitt 3 Erinnerungsgaben**

#### **§ 13 Friedrich-Ludwig-Jahn-Münze<sup>5</sup>**

Die Friedrich-Ludwig-Jahn-Münze ist vorgesehen für Einzelpersonen, die durch besonders lange Zugehörigkeit zum Turnsport, insbesondere als Mitglied eines der Mitgliedsvereine beim MHTG oder als dessen Mitarbeiter außerordentliche Verbindungen geschaffen haben.

#### **§ 14 MHTG-Fensterbild**

Das MHTG-Fensterbild ist vorgesehen für Mitarbeiter in der Erweiterten Vorstandschaft oder einem seiner Ausschüsse im Falle des Ausscheidens nach langer und/oder verdienstvoller Tätigkeit. Es kann daneben an andere Personen, insbesondere auch juristische Personen vergeben werden, die dem MHTG nahe stehen.

---

<sup>5</sup> Nicht zu verwechseln mit der Friedrich-Ludwig-Jahn-Plakette als eine herausragende Ehrung des Deutschen Turnerbundes

#### **§ 15 Anregung und Entscheidung**

(1) Die Anregung für die Vergabe einer Erinnerungsgabe erfolgt durch ein Mitglied der Erweiterten Vorstandschaft an den Geschäftsführenden Vorstand.

(2) Die Entscheidung wird getroffen durch den Geschäftsführenden Vorstand.

(3) Die Vergabe erfolgt durch ein Mitglied der Erweiterten Vorstandschaft anlässlich einer geeigneten Feier.

(4) Die Kosten fallen dem Turngau zur Last.

### **Abschnitt 4 Ehrung durch übergeordnete Verbände**

#### **§ 16 Hinweis für Ehrungen**

Ehrungen übergeordneter Verbände (BTB und DTB) setzen in aller Regel die Vergabe einer Gauhehrung voraus. Die Ehrungsanträge an die Verbände sind dem Turngau vorzulegen und werden mit einer Stellungnahme versehen weitergeleitet. Auf die Ehrungsreihenfolge in der Anlage „Ehrungen“ wird verwiesen.

### **Abschnitt 5 Sportlerehrungen**

#### **§ 17 Grundlegendes**

Herausragende sportliche Leistungen von Sportlern und Sportlerinnen, die unter dem Namen des MHTG oder eines seiner Mitgliedsvereine starten, werden im Rahmen einer Gauveranstaltung gewürdigt. Den Rahmen der Veranstaltung legt der Geschäftsführende Vorstand durch Beschluss im Einzelfalle fest.

#### **§ 18 Meldung und Frist**

(1) Die Fachbereichsleiter melden auf Aufforderung des/der Vorsitzenden Leistung herausragende Platzierungen von Sportlerinnen und Sportlern sowie Mannschaften ihres Fachbereichs unter Angabe von

- Name und Geburtsdatum
- Verein
- Platzierung unter Vorlage einer Siegerliste
- Wettkampf und -datum
- Anzahl Wettkampfteilnehmer
- weitere nennenswerte Erfolge
- kurze Charakterisierung des Sportlers

(2) Die Vereine können darüber hinaus eine Ehrung über den Fachbereichsleiter des betreffenden Fachbereichs anregen. Sie werden hierzu durch das Info rechtzeitig aufgefordert.

(3) Über die Ehrungswürdigkeit entscheidet der/die Vorsitzende Leistung in Übereinstimmung mit dem betreffenden Fachbereichsleiter; wird keine Übereinstimmung erzielt, entscheidet die Erweiterte Vorstandschaft.

- (4) In jedem Falle geehrt werden Badische Meister und Vizemeister, Turnfestsieger (Landes- und Bundesturnfeste, nicht Gauturnfeste) sowie darüber hinausgehende Erfolge, Ligaaufstiege ab Landesligen.

### § 19 Gabe

- (1) Sämtliche Sportler und Sportlerinnen erhalten eine Urkunde sowie eine Zuwendung in Form eines geldwerten Vorteils entsprechend nachfolgenden Absätzen.
- (2) Über die Höhe des jeweils zu gewährenden geldwerten Vorteils entscheidet die Geschäftsführende Vorstandschaft auf Vorschlag der/s Vorsitzenden Leistung. Er soll bei Einzelsportlern einen Wert von € 50,00, bei Mannschaften mit einer Wettkampfstärke von bis zu 8 Personen € 100,00, darüber hinaus von € 150,00 nicht überschreiten.

### § 20 Ehrungsveranstaltung

Die Verdienste sollen gewürdigt werden in einer Gauveranstaltung, in der die Leistungen und die Person der zu würdigenden Sportler angemessen hervorgehoben werden kann. Über die Art und Weise der Veranstaltung entscheidet der Geschäftsführende Vorstand, der für die Durchführung der Veranstaltung einen Ausschuss einsetzen kann, dessen Vorsitz der/die Vorsitzende Leistung inne hat.

## Abschnitt 6 Vereinsjubiläen

### § 21 Jubiläumsgaben

- (1) Die Zugehörigkeit der Mitgliedsvereine zum MHTG wird anlässlich des Bestehens des Vereins seit seiner erstmaligen Gründung mit einer durch 25 teilbaren Jahreszahl durch Sach- oder Geldzuwendung gewürdigt. Voraussetzungen sind:
- mindestens zehnjährige ununterbrochene Zugehörigkeit zum MHTG
  - Einladung des MHTG zu einer Jubiläumsveranstaltung.
- (2) Sachzuwendungen erfolgen:
- anlässlich des 100-jährigen Bestehens in Form eines Fahnenbandes mit folgender Aufschrift
    - Name des Vereins
    - Wappen des Turngaus
    - 100 Jahre
  - anlässlich des 25-jährigen Bestehens des Vereins in Form einer angemessenen Gabe im Wert zwischen € 25,00 und € 50,00.
- (3) Zu anderen Jubiläen erfolgen Geldzuwendungen in Form eines Grundbetrages in Höhe der Jahreszahl des Bestehens des Vereins zzgl. eines Zuschlages. Dieser beträgt € 0,10 bis 75 Jahre des Bestehens, bei mehr als 100 Jahren € 0,15. Er wird multipliziert mit der durchschnittlichen Anzahl der in den letzten drei jährlichen Bestandsmeldungen zum Fachbereich Turnen gemeldeten Mitgliedern. Der Zuschlag wird auf die nächste durch fünf teilbare Zahl aufgerundet.<sup>6</sup>

<sup>6</sup> Beispiele:

75 Jahre	25 Mitgl.	25 x 0,1 = 2,50	75 + 5 = 80,--
	349	349 x 0,1 = 34,90	75 + 35 = 110,--
	410	410 x 0,1 = 41,00	75 + 45 = 120,--
150 Jahre	50 Mitgl.	50 x 0,15 = 7,50	150 + 10 = 160,--
	120	120 x 0,15 = 18,00	150 + 20 = 170,--
	650	650 x 0,15 = 97,50	150 + 100 = 250,--

### § 22 Urkunde und Grußwort

- (1) Der Jubiläumsverein erhält zudem eine Urkunde mit folgendem Wortlaut:  
*Der Markgräfler-Hochrhein-Turngau gratuliert dem „Name des Vereins“ zum x-jährigen Bestehen.*  
Die Urkunde trägt das Datum der Verleihung sowie die Unterschriften des/r Ersten Vorsitzenden und des/r Geschäftsführenden Vorsitzenden des MHTG.
- (2) Eine Würdigung des Vereins in Form eines Grußwortes oder Ähnlichem durch ein Mitglied der Erweiterten Vorstandschaft soll mit der Übergabe einhergehen.

## Abschnitt 7 Gedenken Verstorbener

### § 23 Grundsätzliches

- (1) Die folgenden Regelungen stellen im Besonderen nur interne Richtlinien dar. Eine starre Anwendung ist unter Berücksichtigung der Pietätsinteressen der Angehörigen und dem mutmaßlichen oder geäußerten Willen des Verstorbenen zu vermeiden.
- (2) Der/die Erste Vorsitzende oder Vertreter im Amt entscheidet über die durchzuführende Würdigung im jeweiligen Einzelfall. Er soll dazu den Rat von Wegbegleitern des Verstorbenen und des/der Vorsitzenden Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit einholen.

### § 24 Fahnenbegleitung, Totenwache und persönlicher Nachruf

- (1) Diese sind angebracht bei
- Ehrenmitgliedern des MHTG
  - aktiven Mitarbeitern der Erweiterten Vorstandschaft oder eines Fachbereichsausschusses
  - ehemaligen Mitarbeitern der Erweiterten Vorstandschaft, die noch nicht länger als zwei Jahre ausgeschieden sind und länger als fünf Jahre ein Amt bekleidet haben
  - Mitarbeitern der Erweiterten Vorstandschaft oder eines Fachbereichsausschusses, die noch nicht länger als fünf bis zehn Jahre ausgeschieden sind und in der Regel länger als 10 Jahre ein Amt bekleidet haben.
- (2) Fahnenbegleitung und Totenwache treten in aller Regel in der turntypischen Kleidung mit schwarzer/m Hose/Rock und weißem Hemd mit Trauerflor an.

### § 25 Gebinde, Nachruf in Zeitung

- (1) Ein Gebinde ist angebracht für
- alle Vorgenannten
  - ehemalige Mitarbeiter der Erweiterten Vorstandschaft oder eines Fachbereichsausschusses mit einer kurzen Amtszeit von weniger als fünf bis zehn Jahren
  - ehemalige Mitarbeiter, die vor mehr als fünf bis zehn Jahren ausgeschieden sind
  - ehemalige Mitarbeiter, die weniger als fünf Jahre im Amt waren
  - in anderen vom Vorstand für angebracht erachteten Fällen.
- (2) In den Fällen von § 24 soll in der Regel ein Nachruf in der örtlichen Presse erfolgen. In den übrigen Fällen liegt dies im Ermessen des Vorstands.

### **§ 26 Nachruf in Gauinfo und BTZ, Beleidsschreiben**

- (1) Diese sollen erfolgen bei
  - - allen Vorstehenden
  - - ehemaligen Mitarbeitern der Erweiterten Vorstandschaft oder eines Fachbereichsausschusses
  - - in anderen vom/von der Vorsitzenden für angebracht erachteten Fällen.
- (2) Ein Nachruf in der Badischen Turnzeitung (BTZ) hängt von der Zustimmung des Badischen Turnerbundes ab.

## **Abschnitt 8 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Ehrungsordnung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft anstelle der bisherigen Ehrungsordnung vom 01. Dezember 1999.

*Diese Ehrungsordnung wurde geändert durch die Erweiterte Vorstandschaft in der Sitzung vom 19. November 2015*